

Mitteilung:

Nach dem bundesrechtlichen Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) haben Kinder von alleinerziehenden Mütter oder Vätern, wenn der andere Elternteil keinen oder einen unterhalb des Unterhaltsvorschussatzes liegenden Unterhaltsbetrag leistet, einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen. Dieser Anspruch besteht bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für eine Höchstdauer von 72 Monaten. Die Finanzierung des Unterhaltsvorschusses erfolgt in Nordrhein-Westfalen zu 33,33 % aus Bundesmitteln, zu 13,33 % aus Landesmitteln und zu 53,34 % aus kommunalen Mitteln.

Im Rahmen der Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern am 14.10.2016 wurde ein Beschluss zur „Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020“ gefasst, der vorsieht, dass mit Wirkung zum 01.01.2017 Unterhaltsvorschuss ohne Bezugsdauerbegrenzung allen Kindern und Jugendlichen von 0 – 18 Jahren gewährt wird. Ein entsprechender Kabinettsbeschluss erfolgte am 16.11.2016. Über die Finanzierung soll mit den Bundesländern noch eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam gegenüber Bund und Ländern darauf hingewiesen, dass die Umsetzung einer so weitreichenden und kurzfristigen Änderung des UVGs personell und organisatorisch nicht möglich ist, da eine Vorbereitung aufgrund der Kurzfristigkeit für die Kommunen faktisch ausgeschlossen ist. Nach Schätzungen des Fraunhofer-Instituts ist mit einem Anstieg auf 710.000 UVG-Leistungsbezieher von derzeit 450.000 zu rechnen. Berechnungen von anderen Städten und Landkreisen gehen von einer Verdopplung bis Verdreifachung der Fallzahlen aus.

Da nach einer aktuellen Studie des Statistischen Bundesamtes 87 % der Unterhaltsvorschussberechtigten auch SGB II-Leistungen beziehen, würde eine Ausweitung des Anspruches die bereits jetzt bestehende Doppelbürokratie durch das Nebeneinander von Leistungsansprüchen nach dem SGB II und vorrangigen Leistungsansprüchen nach UVG noch erheblich ausgeweitet. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss werden von Jobcentern auf die SGB II-Leistungen angerechnet, so dass die betroffenen Familien keinerlei finanzielle Vorteile durch die geplante Änderung haben. Insoweit wäre es zur Entbürokratisierung erheblich sinnvoller einen Leistungsausschluss im UVG bei gleichzeitigem SGB II-Bezug einzuführen, um Doppelbearbeitungen zu verhindern.

Ob die massiven Einwände der kommunalen Spitzenverbände noch Gehör finden, ist zurzeit noch unklar. Sollte die Änderung tatsächlich in dieser Form zum 01.01.2017 in Kraft treten, werden Anträge nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen bearbeitet werden können, da im Kreisjugendamt weder die personellen noch die räumlichen Ressourcen vorhanden sind, um die erwartete Antragsflut zu bearbeiten.

Im Entwurf des Jugendamtshaushalts 2017 / 2018 wurden die Aufwendungen und Erträge im Bereich Unterhaltsvorschuss um den Faktor 2,5 erhöht.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.12.2016

Im Auftrag